



56 neue Titelschutzanzeigen

bildungsblick
Brassamschdig
Brassamstag
Das Amt des Propheten
Das Testament
Der Einbalsamierer
Der Schneekönig
Der superstarke Herkules
Der Thanatologe
Der Zeit entsprechend
Die Auferstehung
Die Augen des Propheten
Die Einbalsamiererin
Die Hand des Propheten
Die Magie des Verkaufens
Die Salbung des Propheten
Die Seele Bayerns
Die Stimme des Propheten
Die Thanatologin
Et voilà:
Et voilà: Berlin
Et voilà: Hamburg
Et voilà: Madrid
Et voilà: Paris
Et voilà: Wien
Geht doch: / Et voilà :
Geht doch: / Et voilà : Berlin
Geht doch: / Et voilà : Paris
Gleisbett am Horizont
GOLF Rhein-Ruhr
Gönn dem Stress doch mal 'ne Pause
Irrgarten Familie
Kein Applaus für Scheiße
LASSMALACHE
Lebensverlängernde Maßnahmen im Business
Mikroabenteuer
OMA IST VERKNALLT
Q Clinic
Q Hair Clinic
Q Hair Klinik

Q Klinik
Raus und machen
Schmerz Forschung und Therapie
Sechs auf der Wiesen
Seeleninspiration
Tango mit dem Teufel
Teufelstango
The Superstrong Hercules
There you Go! / Et voilà !:
There you Go! / Et voilà !: Berlin
There you Go! / Et voilà !: Hamburg
There you Go! / Et voilà !: Madrid
There you Go! / Et voilà !: Paris
There you Go! / Et voilà !: Wien
Von Freundschaft und Liebe
We know the way

Urteile

Schöpfungshöhe bei Computerzeichnungen nach einer Vorlage

Mit einem Urteil vom 14.9.2017 hat das Landgericht Frankfurt festgestellt:

-wird eine Fotografie lediglich in Form einer Bleistiftzeichnung abgezeichnet, kann es an einer hinreichenden künstlerischen Leistung und damit an der erforderlichen Schöpfungshöhe nach § 2 Abs. 1 UrhG fehlen

-Bei einer Zeichnung nach einer Fotografie handelt es sich weder um ein Lichtbildwerk noch um ein Lichtbild. Die Erstellung einer solchen Zeichnung ist nicht "fotografieähnlich" i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG.

Die Klägerin beauftragte im Jahr 2011 einen Künstler mit der Erstellung verschiedener Zeichnungen, wobei Grundlagen der Zeichnungen Fotografien sein sollten. Der Künstler überließ der Klägerin die Zeichnungen als Datei im Pho-

Inhalt

Titelübersicht.....	1
Urteile.....	1-3
Preise und Auszeichnungen.....	3
Ausschreibungen.....	3
Seminare-Weiterbildung.....	9
Titelschutzanzeigen.....	3-9
tm-Bestenliste.....	10
Impressum.....	10

toshop Format. Die Zeichnungen verwendet die Klägerin u.a. auf Amazon und Ebay. Der Beklagte verwendete die Zeichnung für seine eigenen Produkte und wurde von der Klägerin abgemahnt.

Auf den Widerspruch der Beklagten war die einstweilige Verfügung - Beschluss - vom 21.12.2016 auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dies führte zu ihrer Aufhebung und zur Zurückweisung des auf ihren Erlass gerichteten Antrags.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus keinem rechtlichen Grunde, insbesondere nicht aus den §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 UrhG, einen Anspruch auf Unterlassung der weiteren Verwendung der streitgegenständlichen Zeichnung.

Insoweit konnte die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Klägerin Inhaberin von Nutzungsrechten an der streitgegenständlichen Zeichnung ist, offen bleiben.

a. Denn der streitgegenständlichen Zeichnung mangelt es bereits an der erforderlichen Schutzfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG als Werk der bildenden Künste.

Zeichnungen, Gemälde, Stiche oder Plastiken sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Es gelten insoweit geringe Anforderungen nach den Grundsätzen der sogenannten "kleinen Münze". Danach ist ausreichend, dass die Zeichnung über ein gewisses Mindestmaß an Individualität verfügt (OLG Frankfurt a.M., Urte. v. 27.05.2008 - 11 U 6/07; LG Frankfurt a.M., Urte. v. 12.01.2016 - 2-03 S 12/16). Erforderlich ist, dass das Werk eine Gestaltungshöhe erreicht, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer "künstlerischen Leistung" zu sprechen (BGH GRUR 2014, 175 [BGH 13.11.2013 - I ZR 143/12] - Geburtstagszug m.w.N.). Der Stil eines Werks an sich ist insoweit nicht schutzfähig. An der menschlich-gestalterischen Tätigkeit kann es auch bei maschinell oder durch Computer geschaffenen Kunstwerken fehlen (Schricker/Loewenheim, UrhG, 5. Aufl. 2017, § 2 Rn. 160).

b. Die streitgegenständliche Zeichnung ist auch nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG schutzfähig. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG sind Lichtbildwerke und Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden, geschützt.

Die streitgegenständliche Zeichnung ist kein Lichtbildwerk, es handelt sich insbesondere nicht um eine Fotografie, sondern vielmehr um eine Zeichnung. Sie ist auch nicht "ähnlich wie Lichtbildwerke" geschaffen worden. Durch diese Begrifflichkeit wird klargestellt, dass der Begriff des Lichtbildwerks grundsätzlich weit zu fassen ist. Es kommt insoweit darauf an, ob ein foto-

grafieähnliches Verfahren genutzt wird. Charakteristisch für das fotografische Schaffen ist insoweit die Abbildung von etwas in der Natur Vorgegebenem mit den Mitteln der Bildgestaltung durch Motivwahl, Bildausschnitt, Licht- und Schattenverteilung und dergleichen (Schricker/Loewenheim, a.a.O., § 2 Rn. 209 m.w.N.). Hier hat Herr Z nach dem Vortrag der Klägerin auf Grundlage einer Fotografie eine Zeichnung erstellt. Dieser Vorgang ist nach den genannten Grundsätzen nicht als "fotografieähnlich" anzusehen.

[Das gesamte Urteil online](#)

Quelle: Landgericht Frankfurt am Main
Urte. v. 14.09.2017, Az.: 2-03 O 416/16

Staatsanwaltschaft muss bei Verdacht auf Urheberrechtsverletzungen ermitteln

In einem Urteil vom 21.09. 2017 hat das OLG Bremen entschieden, dass die Staatsanwaltschaft auch gegen eine im Ausland ansässige Firma Ermittlungen aufnehmen muss, wenn der Verdacht besteht, dass Plagiate von urheberrechtlich geschützten Werken auch nach Deutschland vertrieben werden.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart Strafantrag gegen die Verantwortlichen der Firma X. Limited wegen des Verdachts einer strafbaren Urheberrechtsverletzung und weiter in Betracht kommender Straftaten gestellt. Das Verfahren wurde am an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Bremen abgegeben. Die Staatsanwaltschaft Bremen hat das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ohne vorherige Durchführung weiterer Ermittlungen eingestellt mit der Begründung, dass eine Strafbarkeit gemäß § 106 UrhG und § 143 MarkenG nicht gegeben sei, da diese ein Handeln im inländischen geschäftlichen Verkehr voraussetze. Dies sei vorliegend aber nicht gegeben, da die Firma X. Limited ihren Sitz in Irland habe und die Verkäufe im Internet von dort aus initiiert würden. Die Firma verfüge nicht über ein spezifisch auf Deutschland ausgerichtetes Vertriebs- und Liefersystem.

Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft sind die vom EuGH aufgegebenen Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt. Zwar betreibt die Firma eine englischsprachige Webseite, auf der sie nicht ausdrücklich, aber auch deutsche Kunden anspricht. Darüber hinaus wurde über die Webseite mit dem Transport von bei der Firma X. erworbenen Möbeln innerhalb Deutschlands erworben. Die von der Antragstellerin eingereichte Rechnung über die zum Test gekaufte Wagenfeld-Lampe zeigt, dass diese auf fehlerfreiem Deutsch verfasst ist, eine Lieferung nach

Deutschland erfolgen soll und eine deutsche Servicetelefonnummer angegeben ist. Damit liegt nach den vom EuGH im oben genannten Urteil aufgestellten Kriterien gerade ein Verbreiten im Sinne des § 17 UrhG 5 und der Verdacht der Begehung einer Straftat gemäß § 106 Abs. 1 UrhG durch die noch zu ermittelnden Verantwortlichen der Firma X. Limited vor.

Beim Fehlen jeglicher oder völlig unzureichender Ermittlungen der Staatsanwaltschaft kommt ausnahmsweise die Anordnung in Betracht, dass die Staatsanwaltschaft die nach der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen hat (vgl. dazu Beschluss des Senats vom 27.08.1982 – Ws 71/82, vom 10.07.1989 – Ws 22/89 sowie vom 18.07.2007 – Ws 50/07). Dies ist in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte überwiegend anerkannt. Die Möglichkeit bzw. – wie im gegebenen Fall – die Notwendigkeit einer solchen Anordnung ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Sie folgt jedoch aus dem Sinn und Zweck der Regeln über das Klageerzwingungsverfahren.

Die Staatsanwaltschaft hat daher zunächst die für den Verkauf der Wagenfeld-Lampe Verantwortlichen der Firma X. Limited zu ermitteln und ob ihnen ein strafbares Verhalten im Einzelfall vorgeworfen werden kann.

Das gesamte Urteil online

Quelle: OLG Bremen

Preise und Auszeichnungen

Mara-Cassens-Preis

Sasha Marianna Salzmann gewinnt den Mara-Cassens-Preis 2017. Der nach seiner Stifterin benannte Preis wird seit 1970 vergeben und ist mit 15.000 Euro dotiert. Der Mara-Cassens-Preis ist der höchstdotierte Literaturpreis für einen deutschsprachigen Romanerstling. Der Preis wird von einer Lesjury vergeben.

NDR-Kultur Sachbuchpreis

Der Historiker Magnus Brechken erhält für das, bei Siedler erschienene Buch, „Albert Speer. Eine deutsche Karriere“ den NDR-Kultur Sachbuchpreis. Der Preis wird seit neun Jahren vergeben und ist mit 15.000 Euro dotiert.

Im Rahmen der Verleihung des NDR-Kultur Preises, vergibt die Volkswagenstiftung den Preis „Opus-Primum. Der mit 10.000 Euro dotierte Förderpreis ging an den Philosophen Andreas Cassee für sein Buch "Globale Bewegungsfreiheit – Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen" (Suhrkamp).

Ausschreibungen

Studienaufenthalt Villa Massimo in Rom

[Die Deutsche Akademie Villa Massimo](#) in Rom ist heute die größte Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung hochbegabter deutscher Künstlerinnen und Künstler durch Studienaufenthalte im Ausland. Sie wird verwaltet von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Durch Studienaufenthalte in der Deutschen Akademie Villa Massimo in Rom (ein Jahr) oder der Casa Baldi in Olevano Romano (drei oder sechs Monate) wird außergewöhnlich qualifizierten und begabten Künstlerinnen und Künstlern der Sparten Bildende Kunst, Architektur, Literatur und Musik (Komposition) die Möglichkeit gegeben, sich eingebunden in das römische und italienische Kulturleben künstlerisch weiterzuentwickeln.

Die Vergabe der Stipendien erfolgt über die Bundesländer, Bewerbungsschluss 15.01.2018

Heinrich Heine Stipendium

Als Auszeichnung für bisher veröffentlichte Arbeiten und zur Förderung des weiteren schriftstellerischen Schaffens vergibt das Land Niedersachsen zusammen mit der Stadt Lüneburg das [Heinrich-Heine-Stipendium](#) für die Dauer von sechs Monaten und für die Dauer von drei Monaten. Die Stipendien sind mit 1.400 monatlich dotiert.

Bewerbungsschluss: 31.01.2018

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Gleisbett am Horizont Von Freundschaft und Liebe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Corinna Ellmaier

Gries 3
83075 Bad Feilnbach
Deutschland

Veröffentlicht am: 01.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schmerz Forschung und Therapie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Deutsche Schmerzgesellschaft e.V.

Alt-Moabit 101 b
10559 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 03.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Irrgarten Familie

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Marianne Dr. Jabs

Voßstraße 9
10117 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 06.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Salbung des Propheten Die Augen des Propheten Die Hand des Propheten Die Stimme des Propheten Das Amt des Propheten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rechtsanwaltskanzlei Schwarz

Industriestr. 12
95466 Weidenberg
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Q Clinic Q Klinik Q Hair Clinic Q Hair Klinik

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rechtsanwalt Dr. Benedikt Mick

Oranienburger Str 69
10117 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Kein Applaus für Scheiße

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Andreas Läsker

Rommelstraße 9
70376 Stuttgart
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GOLF Rhein-Ruhr

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

NONNSTOP Marketing Services Wolfgang

Nonn

Bismarckstr. 114
47799 Krefeld
Deutschland

Veröffentlicht am: 08.11.2017

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

LASSMALACHE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

ROLAND JUNGHANS

AM KÜCHENACKER 22
69509 MÖRLENBACH
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Raus und machen Mikroabenteurer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Christo Foerster

Bruchloh 17
22589 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 07.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

bildungsblick

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

AAP Lehrerfachverlage GmbH

Veritaskai 3
21079 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 15.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Schneekönig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Uwe Kraus
Am Weinberg 1
14715 Kotzen OT Kriele
Deutschland

Veröffentlicht am: 09.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

OMA IST VERKNALLT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Wasabi Film GmbH & Co KG
Bargauerstrasse 25-1
73540 Heubach
Deutschland

Veröffentlicht am: 09.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Zeit entsprechend

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Nicola Otto
Am Anger 7
91278 Pottenstein
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sechs auf der Wiesn

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Smart & Nett | Veronika Peschkes und Dirk Walter GbR
Holzhofstraße 3
81667 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 13.11.2017

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Tango mit dem Teufel Teufelstango

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Gerd Kaap
Rotdorstr. 25
04329 Leipzig
Deutschland

Veröffentlicht am: 17.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Auferstehung Das Testament

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Eikon Media GmbH
Bergmannstraße 102
10961 Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 22.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Gönn dem Stress doch mal 'ne Pause Die Magie des Verkaufens Lebensverlängernde Maßnahmen im Business

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Achim Mensing
Franz-Heider-Str. 34
51469 Bergisch Gladbach
Deutschland

Veröffentlicht am: 19.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Et voilà: Et voilà: Berlin Et voilà: Paris Et voilà: Madrid Et voilà: Wien Et voilà: Hamburg Geht doch: / Et voilà : Geht doch: / Et voilà : Berlin Geht doch: / Et voilà : Paris

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

qatsi.tv GmbH & Co.KG
Lindenstraße 31
47798 Krefeld
Deutschland

Veröffentlicht am: 25.11.2017

prionachweis

Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Seele Bayerns

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

megaherz gmbh

Siedlerstraße 2
85774 Unterföhring
Deutschland

Veröffentlicht am: 23.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Seeleninspiration

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Ameli Rödler

Marienstraße 32
72336 Balingen
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

There you Go!: / Et voilà !:
There you Go!: / Et voilà !: Berlin
There you Go!: / Et voilà !: Paris
There you Go!: / Et voilà !: Wien
There you Go!: / Et voilà !: Hamburg
There you Go!: / Et voilà !: Madrid

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

qatsi.tv GmbH & Co.KG

Lindenstraße 31
47798 Krefeld
Deutschland

Veröffentlicht am: 25.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

We know the way

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Brehm & v. Moers Partnerschafts mbB

Große Bleichen 31
20354 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.11.2017

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Brassamstag Brassamschdig

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Martin Striebel
Konrad Sam Str 6
89616 Rottenacker
Deutschland

Veröffentlicht am: 28.11.2017

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der superstarke Herkules The Superstrong Hercules

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Ansgar Niebuhr
Kielortallee 16
20144 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 30.11.2017

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Einbalsamiererin Der Einbalsamierer Die Thanatologin Der Thanatologe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Mike Powelz
Kurt-Emmerich-Platz 4
21109 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 29.11.2017

Seminare – Weiterbildung

Manager Digitale Medienproduktion

Das Seminar zeigt, wie digitale Content-Formate – von Apps über E-Books bis zu Websites – wirtschaftlich effizient produziert werden können: von der Konzeption und Kalkulation digitaler Produkte über das Daten- und Rechtemanagement bis hin zur Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern.

- Einführung Digitale Medienproduktion
Technologien, Trends, Produktformen, Features und Funktionen
- Apps
Betriebssysteme, Plattformen, Typen, Trends
- Online-Angebote
Adaptive und Responsive Webdesigns, Typen und Funktionen
- Technische Grundlagen der digitalen Produktion
Konzepte, Technologien, Standards, Knowledge Management und Datenmanagement
- Prozesse & Workflows
E-Workflow-Arten und Definition technischer Workflows, Prozessanalyse und -modellierung
- Projektmanagement
Projekttypen und agiles Projektmanagement
- Konzeption, Kalkulation und Umsetzung digitaler Medien
Produktionskonzepte, Management und Organisation, Kontrolle und Qualitätssicherung, Kalkulation

Datum/Ort: 19.-23.02. Literaturhaus München
Veranstalter: [Akademie der Deutschen Medien](http://www.akademie-der-deutschen-medien.de)

tm Bestenliste November 2016

In vielen Medien werden Bestenlisten veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Um auch kleineren Verlagen eine Möglichkeit zu geben auf unsere Bestenliste zu kommen, werden die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat November ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag	Punkte
1.	(1) Suhrkamp.....	63
2.	(6) Carlsen Verlag.....	61
3.	(7) blanvalet.....	60
4.	(3) S. Fischer.....	69
5.	(-) dtv.....	58
6.	(-) Droemer Knaur.....	55
7.	(9) Carl Hanser Verlag.....	46
8.	(-) KiWi.....	41
9.	(-) Wallstein Verlag.....	40
10.	(-) Rowohlt Verlag.....	39

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste,) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die aktuellen Listen des Monats.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

Impressum

Anschrift:

IP Central GmbH
Eckerstraße 29
85356 Freising
Tel: (089) 885 64 555
Fax: (089) 255 513 1297
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de
HRB 214541, UST-ID: DE297085364,
ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich:

Prof. Dr. Arne Striegler

Redaktion:

Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise:

monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate:

Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen: Online auf der [Homepage](#), [Twitter](#), [Facebook](#) PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte:

dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de) geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2014 - 2017 IP Central GmbH, Freising